

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1 Inkrafttreten des Bebauungsplans „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg

2 Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ im Ortsbezirk Erbenheim

3 Inkrafttreten des Bebauungsplans „Westlich des Daimlerrings“ im Ortsbezirk Nordenstadt

4 Außerkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Wiesbaden Nordenstadt“ im Ortsbezirk Nordenstadt

Zu 1: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am

6. September 2018 mit Beschluss Nr. 0339 den Bebauungsplan „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flandernstraße“ befindet sich im Norden des Ortsbezirks Sonnenberg. Im Osten des Gebiets befindet sich die Aukamm Housing Area der US-Amerikaner, im Süden das Aukammthal und die Kuranlagen. Der Ortskern befindet sich nordwestlich. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 13 ha.

Zu 2: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am

6. September 2018 mit Beschluss Nr. 0338 den Bebauungsplan „Hermann-Ehlers-Schule“ im Ortsbezirk Erbenheim nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ wird durch die vorhandene Wohnbebauung an der Tempelhofer Straße im Westen, landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten, sowie die Wäschbachau im Süden begrenzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,2 ha.

Zu 3: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am

6. September 2018 mit Beschluss Nr. 0337 den Bebauungsplan „Westlich des Daimlerrings“ im Ortsbezirk Nordenstadt nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich des Daimlerrings“ liegt am südwestlichen Rand des Ortsbezirks Nordenstadt und wird im Osten durch die Erschließungsstraße „Daimlerring“ sowie die nördlich und südlich daran angrenzenden Gewerbegrundstücke, im Norden und Süden jeweils durch ein Gewerbegrundstück und im Westen durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Borsigstraße begrenzt.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,1 ha.

Zu 4: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am

6. September 2018 mit Beschluss Nr. 0337 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Wiesbaden Nordenstadt“ im Ortsbezirk Nordenstadt nach § 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan außer Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zu 1, 2 und 3:

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan „Flandernstraße“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, sowie die Bebauungspläne „Hermann-Ehlers-Schule“ und „Westlich des Daimlerrings“ mit deren Begründung im Verwaltungsgebäude, **Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, OG 2, B 272**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Zu 1, 2, 3 und 4:

Sollten bei der o. g. Aufstellung oder Aufhebung der Bebauungspläne die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen,

sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Treten durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 21. September 2018

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

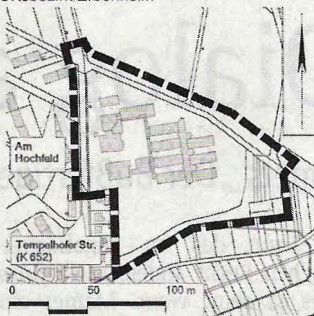
Hans-Martin Kessler

Stadtrat

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg



Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ im Ortsbezirk Erbenheim



Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich des Daimlerrings“ im Ortsbezirk Nordenstadt



Übersicht über den Geltungsbereich des aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Wiesbaden Nordenstadt“ im Ortsbezirk Nordenstadt

